

Corporate Governance Bericht inkl. Erklärung zur Unternehmensführung

Corporate Governance beinhaltet das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens, seiner geschäftspolitischen Leitlinien und Grundsätze sowie des Systems der internen und externen Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Gute und transparente Corporate Governance ist bei der BBI Immobilien AG auf die nachhaltige Wertschöpfung und Bestandssicherung des Unternehmens im Interesse der Anleger, Kunden und aller übrigen Stakeholder ausgerichtet.

In dieser Erklärung berichtet der Vorstand und Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG gemeinsam, gem. § 289f HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie gemäß § 161 AktG und Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance im Unternehmen. Die Erklärung beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, die Festlegung von Frauenquoten in Führungspositionen sowie wesentliche Strukturen der Corporate Governance.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG jährlich zu erklären, welchen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Die BBI Immobilien AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017 mit den erklärten Ausnahmen entsprochen.

Vorstand und Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG erklären, dass sie den Empfehlungen der Regierungskommission der im Bundesanzeiger am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen haben und auch in Zukunft entsprechen werden:

B.1 des Kodex: Zusammensetzung des Vorstands

Nr. B.1 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten soll. Die Gesellschaft wird nur durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten, so dass eine Berücksichtigung von Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht möglich ist.

B.5 und C.2 des Kodex: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Nr. B.5 und C.2 des Kodex empfehlen die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird derzeit nicht entsprochen. Die Gesellschaft hält eine pauschalisierte Altersgrenze

für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht für sinnvoll. Die Fähigkeit ein Unternehmen erfolgreich zu führen oder den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen, entfällt aus Sicht der Gesellschaft nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze.

C.1 des Kodex: Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Nr. C.1 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dieser Empfehlung wurde und wird derzeit nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher von der Eignung der Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

D.1 des Kodex: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Empfehlung Nr. D.1 des Kodex, wonach die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein soll, wurde bislang nicht entsprochen. Entsprechend den Bestimmungen des Kodex wird die Gesellschaft zukünftig die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

D.2 des Kodex: Bildung von Ausschüssen

Nr. D.2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens Ausschüsse bilden soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird abgewichen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats ist aus Sicht der Gesellschaft die Bildung von Ausschüssen insgesamt nicht erforderlich, da in dieser Größenordnung ein effektives Arbeiten im Gesamtgremium ohne weiteres möglich ist.

F.2 des Kodex: Veröffentlichung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Der Empfehlung F.2 des Kodex, wonach der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll, wurde und wird nicht entsprochen. Die BBI veröffentlicht ihren jährlichen Geschäftsbericht gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums. Eine Veröffentlichung entsprechend den Empfehlungen des Kodex wäre mit erheblichem Mehraufwand für die Gesellschaft verbunden.

F.3 des Kodex: unterjährige Veröffentlichung von Quartalsberichten

Der Empfehlung F.3 des Kodex, wonach die Gesellschaft unterjährig neben dem Halbjahresbericht auch über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation informieren soll, wurde und wird nicht entsprochen. Die BBI folgt bei der Berichterstattung den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes, wonach die Gesellschaft nicht zur Veröffentlichung von

Quartalsberichten verpflichtet ist. Eine Veröffentlichung von Quartalsberichten wäre zudem mit erheblichem Mehraufwand für die Gesellschaft verbunden.

F.5 des Kodex: Veröffentlichung nicht mehr aktueller Erklärungen zur Unternehmensführung

Der Empfehlung F.5, wonach nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein sollen, wurde nicht entsprochen. Entsprechend den Bestimmungen des Kodex wird die Gesellschaft nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung zukünftig auf der Internetseite zugänglich machen.

G.1 bis G.16 des Kodex: Vorstandsvergütung

Aufgrund der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft nur von einem einzelnen Vorstand geleitet. Der Alleinvorstand ist gleichzeitig auch als Prokurist bei der Konzernmuttergesellschaft, der VIB Vermögen AG, angestellt und wird ausschließlich von der VIB Vermögen AG vergütet. Aus diesem Grund finden und finden die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex zum Thema Vorstandsvergütung bei der Gesellschaft keine Anwendung.

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Ingolstadt, im Dezember 2020

Ingolstadt, im Dezember 2020

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Diese Erklärung ist - ebenso wie nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der letzten 5 Jahre - den Aktionären dauerhaft auf der Homepage der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG unter der Internetadresse www.bbi-immobilien-ag.de zugänglich. Die Entsprechenserklärung wird jährlich erneuert.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Für die BBI Immobilien AG sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Aktien- und Kapitalmarktrecht, die Satzung der Gesellschaft, der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes die Grundlage für die Ausgestaltung von Führung und Kontrolle des Unternehmens.

Gute Corporate Governance bedeutet für die BBI Immobilien AG aber auch die Anwendung von Unternehmensführungspraktiken, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen. Für den Vorstand in diesem Sinne aktives und engagiertes Handeln aber auch flexibles und zeitnahes Reagieren auf Veränderungen die Grundlage für nachhaltigen Geschäftserfolg. Vertrauen aller Stakeholder in die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der BBI Immobilien AG sind erklärtes Ziel der Gesellschaft.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Wesensmerkmal des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand ist das Leitungsorgan und der Aufsichtsrat das Kontrollorgan der Aktiengesellschaft. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und berät ihn bei der Führung der Geschäfte. Er bestellt insbesondere auch die Mitglieder des Vorstands und ist für Vorstandsangelegenheiten zuständig. Der Vorstand besteht aus dem Alleinvorstand, Herrn Rainer Hettmer. Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die laut Satzung jeweils für fünf Jahre gewählten Aufsichtsratsmitglieder spiegeln mit ihren Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten die Aktivitäten der BBI Immobilien AG wider.

Der Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt sind. Hierbei wird ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen als wichtig angesehen. Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem kapitalmarktorientierten Unternehmen wahrzunehmen und das Ansehen der BBI Immobilien AG in der Öffentlichkeit zu wahren. Dabei soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft und Professionalität der zur Wahl vorgeschlagenen Personen geachtet werden.

Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten der BBI Immobilien AG als wesentlichen erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gewerbeimmobilienmarktes, der Kapitalmärkte aber auch in den Bereichen Finanzierung und Recht (einschließlich Gesellschaftsrecht und Compliance). Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über den Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Dem Aufsichtsrat sollen insbesondere auch Personen angehören, die aufgrund der Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit oder als Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums Führungsverantwortung haben.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung sowohl die Ziele zur Zusammensetzung als auch das Kompetenzprofil. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit der Immobilienbranche gut vertraut und verfügen über die für die BBI Immobilien AG wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Der Aufsichtsrat wird die Ziele sowie das Kompetenzprofil im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung 2021 berücksichtigen.

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG insgesamt drei Mitglieder an, die alle Vertreter der Anteilseigner sind. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle Aufsichtsratsmitglieder der BBI Immobilien AG trotz einer Zugehörigkeitsdauer von mehr als 12 Jahren unabhängig. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist eine Beurteilung der Unabhängigkeit alleine aufgrund der Überschreitung eines bestimmten Schwellenwertes für die Zugehörigkeitsdauer nicht angemessen und nicht zielführend. Der Aufsichtsrat sieht auch Mitglieder mit einer Zugehörigkeitsdauer von mehr als 12 Jahren jederzeit in der Lage, den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Überwachung und Beratung der Geschäftsführung nachzukommen. Als wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Unabhängigkeit sieht der Aufsichtsrat vielmehr die Tatsache, ob bspw. einzelne Aufsichtsratsmitglieder in einer geschäftlichen Beziehung zu Gesellschaft stehen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats stand oder steht in einer geschäftlichen Beziehung zur BBI Immobilien AG. Trotzdem wird die Gesellschaft bei zukünftigen Wahlvorschlägen für die Besetzung des Aufsichtsrats auch die Kriterien einer Zugehörigkeitsdauer berücksichtigen.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

Name	Geburts-jahr	erstmalig gewählt	gewählt bis	Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien
Ludwig Schlosser (Vorsitzender)	1954	2006	2021	Externe Mandate - Aufsichtsratsvorsitzender der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG Konzerninterne Mandate - Aufsichtsratsvorsitzender der VIB Vermögen AG Sonstige Mandate - Aufsichtsratsvorsitzender der VR Bank Neuburg-Rain eG - Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft für den Landkreis Neuburg – Schrobenhausen eG
Franz-Xaver Schmidbauer (Stv. Vorsitzender)	1943	2006	2021	Externe Mandate - Mitglied des Aufsichtsrats der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG Konzerninterne Mandate - Mitglied des Aufsichtsrats der VIB Vermögen AG Sonstige Mandate keine
Ruppert Hackl	1951	2006	2021	Externe Mandate - Aufsichtsratsmitglied der BHB Brauholding Bayern-Mitte AG Konzerninterne Mandate Keine Sonstige Mandate - Aufsichtsratsvorsitzender der Rathgeber AG - Stv. Aufsichtsratsvorsitzender der Herzog von Arenberg'sche Vermögensverwaltung GmbH - Stv. Aufsichtsratsvorsitzender der Baywobau Immobilien AG - Aufsichtsratsmitglied der Hammer AG

Ehemalige Vorstandsmitglieder der BBI Immobilien AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten. Aufgrund der Größe der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet, da ein effektives Arbeiten im Gesamtgremium ohne weiteres möglich ist. Für seine Arbeit hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist

beschlussfähig, wenn alle drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung werden Einzelheiten zur Tätigkeit des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG arbeiten eng und vertrauensvoll bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zusammen. Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes. Der Aufsichtsrat wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge bestehen vom Aufsichtsrat festgelegte Zustimmungsvorbehalte. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, umfassend und zeitnah sowie in den Aufsichtsratssitzungen über alle für das Unternehmen bedeutenden Entwicklungen und Ereignisse. Hierzu gehören die allgemeine Geschäftsentwicklung, Planung und Risikolage ebenso wie die vom Vorstand eingesetzten Compliance-Maßnahmen zur Einhaltung von Regeln und Gesetzen im Unternehmen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat offenzulegen sind, traten im Geschäftsjahr 2020 nicht auf. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen den Mitgliedern der Verwaltung und der Gesellschaft bestanden im Geschäftsjahr 2020 nicht.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung werden sowohl die Anforderungen des Aktiengesetzes, die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie die unternehmensspezifischen Anforderungen der BBI Immobilien AG als Immobilienbestandshalter berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen an die Vorstandsposition erarbeitet der Aufsichtsrat eine Idealprofil, auf dessen Basis eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten getroffen werden kann. Bei Bedarf wird der Aufsichtsrat bei der Entwicklung des Anforderungsprofils und der Auswahl der Kandidaten von externen Beratern unterstützt.

Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig intern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Mitglieder ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat eine Effizienzprüfung durchgeführt, mit deren Ergebnissen sich der Aufsichtsrat in der Sitzung am 14.12.2020 intensiv befasst hat. Die Ergebnisse der Prüfung bestätigen eine professionelle, konstruktive und von einem hohen Maß an Vertrauen und Offenheit geprägte Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats und mit dem Vorstand.

Festlegung von Frauenquoten in Führungspositionen

Gem. §111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festgelegt. Als Zielgröße bis zum 31.12.2021 wurde jeweils eine Quote von 0% festgelegt. Die aktuelle Quote liegt jeweils bei 0%.

Gem. § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festgelegt. Als Zielgröße bis zum 31.12.2021 wurde jeweils eine Quote von 0% festgelegt. Aktuell beschäftigt die Gesellschaft keine Mitarbeiter unterhalb des Vorstands.

Weitere Elemente der Corporate Governance

Information und Transparenz für Aktionäre

Die Hauptversammlung ist nach dem Gesetz das Medium für die Aktionäre der BBI Immobilien AG zur Stimmrechtsausübung und zur Informationsbeschaffung. Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft.

Alle gesetzlich erforderlichen Dokumente für die aktuelle Hauptversammlung sind gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften auf unserer Internetseite in deutscher Sprache verfügbar. Dazu zählen die Einladung, die Tagesordnungspunkte und etwaige für die Beschlussfassung erforderliche Berichte und Informationen sowie weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmabgabe bzw. zur Wahrung der Aktionärsrechte.

Die Hauptversammlung wird mit dem Ziel organisiert, dass die Aktionäre zeitnah, umfassend und effektiv informiert werden. Bei Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig gemäß den in der Einladung zur Hauptversammlung dargestellten Teilnahmebedingungen anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf von der BBI Immobilien AG ernannte weisungsabhängige Stimmrechtsvertreter zu übertragen oder durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Bevollmächtigten des Aktionärs vertreten zu werden. Der Stimmrechtsvertreter ist während der gesamten Dauer der Hauptversammlung erreichbar. Im Anschluss an die Hauptversammlung veröffentlichen wir die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse auf unserer Internetseite (www.bbi-immobilien-ag.de) unter der Rubrik „Investor Relations“. Die nächste ordentliche Hauptversammlung findet am 30. Juni 2021 statt.

Alle Halbjahres- und Geschäftsberichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar. Aktionäre, interessierte Investoren, Analysten sowie die Medien werden vom Vorstand regelmäßig, zeitgleich und unverzüglich über wesentliche Entwicklungen der Gesellschaft informiert. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Corporate News bzw. gegebenenfalls Ad-Hoc-Mitteilungen. Die Internetseite der Gesellschaft (www.bbi-immobilien-ag.de) bietet der interessierten Kapitalmarktöffentlichkeit im Bereich „Investor Relations“ darüber hinaus umfangreiche Informationen zur BBI Immobilien AG. Wichtige Termine für die Aktionäre werden jährlich in einem Finanzkalender zusammengestellt und im Internet veröffentlicht. Die Finanzberichte, der Finanzkalender und die Ad-Hoc-Mitteilungen stehen im Internet (www.bbi-immobilien-ag.de) unter „Investor Relations“ zur Verfügung.

Compliance

Die BBI Immobilien AG ist als Bestandshalter von Gewerbeimmobilien auf ein vertrauensvolles Verhältnis zu seinen Kunden, Aktionären und Geschäftspartnern angewiesen. Verhaltensweisen, die dieses Verhältnis schädigen könnten,

den Kapitalmarkt in unfaier Weise beeinflussen oder dem Ansehen unseres Unternehmens abträglich sein könnten, müssen in jedem Fall vermieden werden.

Für die BBI Immobilien AG als börsennotiertes Unternehmen aber auch für ihre Leitungs- und Kontrollgremien sowie die für die BBI Immobilien AG tätigen Mitarbeiter des VIB-Konzerns gelten zahlreiche Gesetze und Richtlinien aber auch z.B. die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Neben gesetzlichen Bestimmungen kommen aber auch interne Arbeitsanweisungen und Prozesse sowie die Regelungen des konzernweit geltenden Verhaltenskodex oder der Antikorruptionsrichtlinie zur Anwendung.

Organisatorisch ist das Compliance Management System (CMS) der BBI Immobilien AG weitestgehend in das CMS des VIB-Konzerns eingebunden. Oberstes Ziel des CMS ist es sicherzustellen, dass ethisch korrektes und gesetzeskonformes Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und anderen Dritten jederzeit eingehalten wird. Die Verantwortung für den Bereich Compliance liegt beim Compliance Beauftragten des VIB-Konzerns, der direkt dem Vorstand unterstellt ist und ausschließlich diesem berichtspflichtig ist. Hinweise zu möglichen Gesetzes- oder Richtlinienverstößen können Mitarbeiter oder externe Dritte dem Compliance Beauftragten unter Verhaltenskodex@vib-ag.de, auf Wunsch auch anonym, mitteilen.

Risikomanagement

Zum Erfolg einer guten Corporate Governance trägt auch ein verantwortungsbewusster Umgang mit Geschäftsrisiken, d. h. ein wirksames Risikomanagement, bei. Ein solches Risikomanagement dient dazu, Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dem Vorstand der BBI Immobilien AG stehen dazu unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die kontinuierlich weiterentwickelt werden. Alle Bereiche des Unternehmens sind in diese Systeme eingebunden. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung. Der Aufsichtsrat befasst sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich der Berichterstattung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Über die Grundsätze des Risikomanagementsystems sowie die aktuellen Unternehmensrisiken berichten wir im Risikobericht des Geschäftsberichts 2020, insbesondere auch mit dem Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die BBI Immobilien AG stellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) auf. Der Jahresabschluss wird vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG festgestellt. Die Hauptversammlung am 1. Juli 2020 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats die S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 gewählt.

Die Prüfungen erfolgten nach den deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Bevor der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers unterbreitet wurde, holte der Aufsichtsrat vom Prüfer eine Erklärung ein, inwieweit Beziehungen des Prüfers sowie seiner Organe und Prüfungsleiter zu der Gesellschaft oder deren Organmitgliedern bestehen. Zweifel an dessen Unabhängigkeit bestanden nicht. Der Aufsichtsrat hat entsprechend Empfehlung D.9 des Corporate Governance Kodex mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass ihm dieser über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Ebenso legte er fest, dass der Prüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er Abweichungen von der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung feststellt. Solche Unstimmigkeiten wurden nicht festgestellt. Zudem wird der Abschlussprüfer entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 171 Abs. 1 AktG an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats teilnehmen und über die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung berichten.

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Ingolstadt, im März 2021

Ingolstadt, im März 2021

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand